

**599. Grundwasserrecht.** Mit Schreiben vom 21. Februar 1930 sucht der Gemeinderat Pfungen in Abänderung eines Gesuches vom 10. Februar 1930 um die Bewilligung nach, vom Wasser der „Maienstegquelle“ bis 500 Minutenliter auf dem kürzesten Weg durch Erstellung eines Pumpwerkes und einer Anschlußleitung in das Gemeindennetz fördern zu dürfen.

Die Baudirektion berichtet:

Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um Erwerbung eines neuen Rechtes, sondern um die Anpassung einer bereits bestehenden Anlage, für welche die Gemeinde Pfungen mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1622 vom 25. August 1927 eine Konzession erhalten hat. Die Anlage hat bereits vor dem 2. Februar 1919 (Inkrafttreten des Grundwassergesetzes) im heutigen Umfang bestanden und entnimmt der „Maienstegquelle“ bis zu 500 Minutenliter Wasser, wovon 200 Minutenliter in das Wasserversorgungsnetz gefördert, während der Rest auf ein Wasserrad

geleitet und neben dem mitbenützten Wasser des Mühlebachs zum Antrieb des Trinkwasserpumpwerkes verwendet wird.

Der Rest von 300 Minutenlitern soll nun dem Wasserversorgungsnetz ebenfalls zugeführt werden. Um unnötige Förderhöhe zu sparen, ist das neue Pumpwerk unmittelbar bei der Sammelstube der Maienstegquelle vorgesehen; der Antrieb der Pumpe erfolgt auf elektrischem Weg. Es wird eine Zentrifugalpumpe von 500 Minutenlitern Leistungsfähigkeit eingebaut, die nach Bedarf später bis auf 600 Minutenliter Förderleistung gesteigert werden kann. Das Pumpwerk wird durch eine kurze Leitung, die den Mühlebach kreuzt, mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden. Das bisherige Pumpwerk in der Mühle und die Zuleitung von der Sammelstube zu demselben werden abgebrochen.

Der Bewilligung des Umbaus steht nichts entgegen.

Da eine Erweiterung des bewilligten Grundwasserentzuges nicht stattfindet, ist eine Ausschreibung des Gesuches wie in andern Fällen nicht erforderlich. Es empfiehlt sich, anlässlich der Bewilligung für den Umbau die Verleihung zu bereinigen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der politischen Gemeinde Pfungen wird das Recht verliehen, dem Rumstalgrundwasserstrom im Bachtobel bei Pfungen gemäß eingereichtem Plan vermittelt Grundwasserquellfassung bis zu 500 Minutenliter Wasser zu entnehmen, in ein Pumpwerk zu leiten und von diesem der Gemeindegewässerversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zuzuführen (Grundwasserrecht i 4—4).

Gleichzeitig wird bewilligt, die bestehende Anlage durch Erstellung eines neuen Pumpwerkes nächst oberhalb der bestehenden Sammelstube im Bachtobel rechts des Mühlebachs, sowie einer Wasserleitung zwischen dem Pumpwerk und dem bestehenden Netz der Gemeindegewässerversorgung, welche den Mühlebach kreuzt, umzubauen.

Maßgebender Plan: Situationsplan 1 : 1000 vom 10. und 21. Februar 1930, Plan Nr. 2.

Für diese Verleihung gelten Ziffern 1 bis und mit 9 und Ziffern 12 bis und mit 18 der beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen von 1921, sowie folgende besondere Bedingungen:

1. Wird eine Gewässerkorrektur von den zuständigen Behörden angeordnet, so hat der jeweilige Eigentümer des Grundwasserpumpwerkes Änderungen, die an letzterem oder der den Bach kreuzenden Wasserleitung nötig werden, auf eigene Kosten vorzunehmen.

2. Die Wasserleitung ist mindestens 60 cm unter Sohle des Bachbettes zu verlegen und das Bachbett an der Kreuzungsstelle der Leitung durch Einbau einer Schwelle zu versichern. Die vom Rohrgraben angeschnittenen Ufer sind gehörig zu befestigen.

3. Die Beliehene hat den Mühlebach von 5 m oberhalb der Kreuzungsstelle der Wasserleitung (Schwelle) bis 8 m unterhalb derselben in ihren Kosten zu unterhalten.

II. Vorbehalten bleiben allfällige Einsprachen Dritter, die die Gesuchstellerin von sich aus zu beseitigen hätte.

III. Der Umbau ist bis zum 1. Oktober 1930 zu vollenden und das Bachbett bis zu diesem Zeitpunkt in guten Zustand zu bringen.

Die Vollendung ist der Baudirektion zwecks Prüfung unverzüglich anzuzeigen.

IV. Die Grundwasserrechtsverleihung vom 25. August 1927 (Regierungsratsbeschluß Nr. 1622) wird, weil ersetzt, als kraftlos erklärt.

V. Die Beliehene hat diese Verleihung auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen und die unter Dispositiv IV angeführte Verleihung darin löschen zu lassen. Hierüber hat sie der Baudirektion binnen 4 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

VI. Die Beliehene hat an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie zu Händen der Baudirektion eine Untersuchungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen unter Rücksendung des „für den Gesuchsteller“ bestimmten Planes, sowie unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen, an das Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen zur Eintragung gemäß Verordnung des Obergerichtes, Beispiel B<sub>2</sub>, an die Direktion des Innern zu Händen der Brandassekuranstalt, sowie an die Baudirektion.